

Gemeindevertretungs- und Bürgermeisterwahl

Kundmachung über Wahllokal, Wahlzeit und Verbotzone

Anlässlich der Wahl der Gemeindevertretung und der Wahl des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin am 10. März 2019 wird gemäß § 44 der Salzburger Gemeindewahlordnung 1998 idgF verlautbart:

1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotzone(n):

Bezeichnung:	Adresse:	Wahlzeit:	Verbotzone:
St. Gilgen-Ort	Rathaus St. Gilgen Mozartplatz 1; 5340 Sankt Gilgen	07:30 - 15:00	15 m um das Gebäude
Laim, Pöllach	Infohaus Mondsee Bundesstraße 1; 5340 Sankt Gilgen	07:30 - 15:00	15 m um das Gebäude
Gschwand	Volksschule Abersee Seestraße 3; 5340 Sankt Gilgen	07:30 - 15:00	15 m um das Gebäude
Ried	Gasthof Leopoldhof Ried 8; 5340 Sankt Gilgen	07:30 - 15:00	15 m um das Gebäude
Winkl, Burgau	Feuerwehrhaus Winkl Winkl 58; 5340 Sankt Gilgen	07:30 - 15:00	15 m um das Gebäude

2. Gemäß § 50 Salzburger Gemeindewahlordnung 1998 ist am Wahltag innerhalb der Verbotzone Folgendes verboten:

- Jede Art der Wahlwerbung**, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wähler(innen), durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen oder von Kandidatenlisten udgl,
- jede Ansammlung von Personen sowie**
- das Tragen von Waffen jeder Art**, sofern es sich nicht um jene Waffen handelt, die am Wahltag von öffentlichen, im betreffenden Umkreis im Dienst befindlichen Sicherheitsorganen nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.

3. Übertretungen dieser Verbote werden gemäß § 50 Abs. 3 Salzburger Gemeindewahlordnung 1998 von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 500 Euro und im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche bestraft.

Kundmachung 11.01.2019
angeschlagen am

abgenommen am

Bgm. Otto Kloiber dig.sign.
.....